



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-452.05

Bregenz, am 22.02.2012

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien
 SMTP: begutachtung@bmask.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
 Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes);
 Entwurf, Stellungnahme
 Bezug: Schreiben vom 17. Februar 2012, GZ. BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der allzu kurz bemessenen Begutachtungsfrist von nur einer Woche eine detaillierte Prüfung des Entwurfes nicht möglich war. Ungeachtet dessen wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. X 1 Z. 4 und 5 (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 5 AIVG):

Die Einführung eines Zusatzbetrages zum Arbeitslosengeld im Schulungsfall scheint unproblematisch, weil dadurch lediglich der bisherige sogenannte DLU-Zuschlag ersetzt wird. Zu beachten ist aber, dass in den Fällen, in denen bisher die Arbeitgeber einen Beitrag in Form eines Schulungszuschlages (z.B. für Teilnehmer an Arbeitsstiftungen oder im Rahmen des Projekts "Aufstieg") leisten, dieser nicht fällt und damit die Beteiligung von Unternehmen an solchen Qualifizierungsprojekten zu gering ausfällt.

Zu Art. X 1 Z. 6 (§ 23 AIVG):

Auch wenn die Änderungen bei der Vorschussleistung aus der Arbeitslosenversicherung auf eine Pensionsleistung primär einer missbräuchlichen Inanspruchnahme, nämlich *der Entziehung der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz bzw. der Zuweisung in eine Maßnahme* entgegenwirken sollen und auch die mit den Änderungen angestrebte Verkürzung der Verfahrensdauer zu begrüßen ist, ist doch darauf hinzuweisen, dass es eine Fallkonstellation gibt, wo die gegenständlichen Änderungen zu Lasten der Mindestsicherungsträger (Land und Gemeinden) gehen können: Immer dann nämlich, wenn das im neuen Abs. 3 verlangte ärztliche Gutachten die (geforderte) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit eines Antragstellers nicht bestätigt, hat dieser nach dem AIVG

für eine Vermittlung zur Verfügung zu stehen bzw. muss dieser eine Maßnahme besuchen. Weigert sich nun so ein Antragsteller weil er sich beispielsweise subjektiv nicht arbeitsfähig fühlt oder auch arbeitsunwillig ist, fällt dieser um Arbeitslosenversicherungsleistungen um.

Wie hoch der Anteil an Antragstellern sein wird, die sich nach einem negativen Gutachten der Vermittlung bzw. der Zuweisung entziehen werden, kann derzeit ebenso wenig abgeschätzt werden, wie die damit verbundenen (allfälligen) Mehrkosten für die Träger der Mindestsicherung.

Zu Art. X 1 Z. 7 bis 10 (§ 27 AlVG):

Die Abschaffung der Möglichkeit, die Altersteilzeitregelung im Rahmen der Blockzeit zu nutzen, wird dazu führen, dass die Altersteilzeit deutlich weniger in Anspruch genommen werden wird als bisher. Damit werden Arbeitsplätze nicht mehr in diesem Ausmaß frei, sodass sich die Beschäftigungschancen für Nachrückende (in der Regel jüngere Personen) insgesamt verschlechtern.

Zu Art. X 2 Z. 3 (§ 2b Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz):

Die neue Auflösungsabgabe wird nach dem Muster der Dienstgeberabgabe mit verfahrensrechtlichen Merkmalen, die für die frühere Malusregelung, welche mit 1.9.2009 außer Kraft getreten ist, gegolten haben, konzipiert. Im Instanzenzug wird daher der Landeshauptmann – wie früher bei Verfahren betreffend die Vorschreibung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen bei Freisetzung Älterer Arbeitnehmer gemäß § 5b AMPFG – als Einspruchsbehörde gemäß § 413 Abs. 1 Z. 1 ASVG zuständig sein. Dadurch ist mit einem gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der Landesverwaltung zu rechnen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karl-heinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-

- klub.vorarlberg@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
27. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
28. Abt. Personal (PrsP), via VOKIS versendet
29. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
30. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
31. Büro Landesamtsdirektor (LAD), via VOKIS versendet

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---